

# Einwohnergemeinde Finsterhennen



## **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsver- sorgung (KAER)**

## **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung (KAER)**

Gestützt auf	<p>Art. 12 Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), vom 23. März 2007, SR 734.7</p> <p>Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements vom 8. November 2011 erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats folgendes Reglement:</p>
Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Das vorliegende Reglement schafft die rechtliche Grundlage, damit der Gemeinderat Finsterhennen mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das gesamte Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup>Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Finsterhennen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat Finsterhennen vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup>Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</p> <p><sup>2</sup>Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Abgabe beträgt 1,5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf 300 CHF/Jahr und Zähler beschränkt.</li><li>Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf 96 CHF/Jahr und Zähler beschränkt.</li></ol> <p><sup>3</sup>Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss</p>

der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

Inkrafttreten

**Art. 4**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2022 nahm dieses Reglement an.

Präsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Marie-Theres Meier

Michelle Schwab

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2022 bis 6. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 4. November 2022 bekannt.

2577 Finsterhennen, 8. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin:

M. Schwab